

1. Für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge werden nach Ziffer 1.4 zu § 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landesreisekostengesetz für den Fachgebietsleiter des Fachgebietes 61.1 und 66, Betriebshof, Tiefbau/Infrastruktur, als triftige Gründe allgemein festgelegt:

Ein triftiger Grund für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges liegt dann vor, wenn der v. g. Mitarbeiter im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung im Stadtgebiet sein Kfz nutzt um die unterschiedlichen Einsatzbereiche zu erreichen.

2. Für diese Fahrten wird eine allgemeine Genehmigung nach Ziffer 7 u. § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landesreisekostengesetz erteilt.